

56. Kann das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft einen Ruhegehaltsanspruch auf die Fürsorgepflicht des Unternehmers und einen innerhalb des Betriebes bestehenden Brauch stützen? Genügt hierfür ein Brauch gegenüber den leitenden Angestellten des Betriebes?

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) — UDG. — § 2 Abs. 2, § 3. BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juli 1942 i. S. N. (N.) w. G. Bierbrauerei UG. (Befl.). II 36/42.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Kläger war vom 1. Februar 1933 bis zum 31. Januar 1941 Vorstandsmitglied der Beklagten, und zwar zunächst allein und vom 1. Juli 1938 ab zusammen mit einem stellvertretenden Vorstandsmitgliede. Vor seiner Wahl zum Vorstände war er neun Jahre lang Mitglied des Aufsichtsrats der Beklagten, zuletzt dessen Vorsitzender. Er schied aus seiner Stellung als Vorstandsmitglied im Alter von 72½ Jahren aus, da er nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht wieder gewählt wurde.

Der Kläger meint, ihm stehe, obwohl dies im Anstellungsvertrage nicht ausdrücklich ausbedungen sei, ein Ruhegehaltsanspruch und nach seinem Tode für seine Witwe ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu, da es im Betriebe der Beklagten bisher allgemein üblich gewesen sei, in den Ruhestand tretenden Vorstandsmitgliedern und Angestellten ein lebenslängliches Ruhegehalt zu zahlen und der Witwe ein Witwengeld zu gewähren. So sei es gegenüber dem im Jahre 1921 ausgeschiedenen Vorstandsmitgliede B. und später gegenüber ausscheidenden Angestellten, nämlich einem Prokuristen, einem Maschinenmeister, einem Braumeister und einem Expedienten, gehandhabt worden. Auch erhielten alle aus den Kreisen der Arbeiter stammenden Werkangehörigen ihre Altersrente. Nur bei seinem Amtsvorgänger, dem Direktor K., sei eine Ausnahme gemacht worden, weil er freiwillig ausgeschieden sei, um sich durch Annahme einer anderen Stelle zu verbessern. Danach habe sich im Betriebe der Beklagten in der Ruhegehaltsgewährung eine gewisse Übung herausgebildet, so daß auf Grund der Fürsorgepflicht der Beklagten (§ 2 Abs. 2 UGB.) auch ihm ein Anspruch auf Ruhegehalt zustehe. Dafür spreche auch, daß ihm am 14. März 1938 der damalige Aufsichtsratsvorsitzende R., der die Mehrheit der Aktien der Beklagten besitze, zugesagt habe, er werde nach Ablauf seines Vertrages einen angemessenen Abschied mit Ruhegehalt erhalten. Die Versagung der Altersversorgung sei ihm gegenüber besonders unbillig, da er als Aufsichtsratsvorsitzender schwere Schäden, die den Untergang der Beklagten hätten herbeiführen können, aufgedeckt und durch seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied die Brauerei zu neuer Blüte emporgeführt habe. Den Umständen nach halte er eine Rente von monatlich 300 RM. für sich und nach seinem Tode für seine Witwe eine solche von monatlich 150 RM. für angemessen. Der Kläger hat mit der Klage diesen Ruhegehalt für sich und gegebenenfalls für seine Witwe zunächst für die Zeit vom 1. Februar 1941 bis zum 31. Januar 1942 nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und im Berufungsverfahren, Anschlußberufung einlegend, Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Kläger gegen sie keine Ansprüche auf Ruhegehalt habe. Sie hält das Klagebegehren für unschlüssig, da der Kläger als Vorstandsmitglied und Betriebsführer nicht zur Gefolgschaft des Betriebes gehört habe und deshalb eine ihr obliegende Fürsorgepflicht ihm gegenüber nicht in Betracht komme. Sie hat

ferner bestritten, daß die vom Kläger behauptete Übung bei ihr bestche, und geltend gemacht, sie habe bisher Ruhegehälter nur an solche Personen bezahlt, die dem Betriebe ihre Lebensarbeit gewidmet hätten. Das sei beim Kläger nicht der Fall. Dieser sei auch weder bedürftig, noch habe er sich besondere Verdienste um sie erworben.

Die Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat außerdem nach dem Widerklageantrag erkannt. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß § 2 Abs. 2 AOG., der die Fürsorgepflicht des Betriebsführers gegenüber der Gefolgschaft regelt, und die hierauf gestützte Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (MAG. Bd. 19 S. 286, Bd. 21 S. 329, Bd. 22 S. 137, Bd. 25 S. 343), wonach der Unternehmer bei einem innerhalb des Betriebes bestehenden Brauch auch ohne besondere Vereinbarung grundsätzlich zur Zahlung eines Ruhegehaltes verpflichtet ist, auf das Verhältnis der Beklagten zum Kläger unmittelbar keine Anwendung finden können. Denn der Kläger gehörte nicht der Gefolgschaft des Betriebes der Beklagten an, sondern war als deren Vorstandsmitglied selbst Betriebsführer (§ 3 AOG.), stand also gerade im Gegensatz zur Gefolgschaft. Das schließt allerdings, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht aus, daß auch die Aktiengesellschaft gegenüber ihrem Vorstand eine gewisse Fürsorge- und Treupflicht hat, wenn diese auch insofern gemindert ist, als der Vorstand innerhalb seines Aufgabekreises als Leiter und Führer des Betriebes grundsätzlich für sich selbst zu sorgen hat und selbst verantwortlich ist. Hier handelt es sich aber um vertragliche Beziehungen, deren Regelung im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstande dem Aufsichtsrat obliegt. In diesem Rahmen wäre es durchaus denkbar, aus einem Brauche, der sich in der Regelung dieser Beziehungen herausgebildet hat, z. B. für die Art der Gehaltsgewährung und für gewisse Nebenleistungen, in Verbindung mit der Fürsorgepflicht der Aktiengesellschaft auch Ansprüche von Vorstandsmitgliedern herzuleiten. Insoweit steht, ebenso wie bei den aus § 2 Abs. 2 AOG. durch die Rechtsprechung entwickelten Ansprüchen der Gefolgschaft, nur eine besondere Anwendung des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) in Frage. Jedoch ist es nicht gerechtfertigt, aus einem Brauche,

der sich für die Ruhehaltsgewährung gegenüber der Gefolgschaft herausgebildet hat, ohne weiteres entsprechende Folgerungen gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu ziehen. Freilich liegt die Auffassung nahe, daß, wenn schon Angestellten, insbesondere auch leitenden Angestellten, ein Ruhegehalt gewährt werde, ein solches billigerweise erst recht auch den Vorstandsmitgliedern zustehen müsse, weil bei ihnen die Gewährung eines Ruhehaltes noch häufiger ist als bei anderen Angestellten. Aber abgesehen hiervon, liegen doch die Verhältnisse bei den Vorstandsmitgliedern insoweit wesentlich anders. Für die „konkrete Ordnung“ des Betriebes und daher auch für die Regelung der Voraussetzungen, unter denen Gefolgschaftsmitgliedern ein Ruhegehalt zuzubilligen ist, sind grundsätzlich die Vorstandsmitglieder selbst in ihrer Eigenschaft als Betriebsführer verantwortlich (§ 70 Abs. 1 AktG.); es geht aber nicht an, daß sie aus einem Brauche, den sie oder ihre Amtsvorgänger gegenüber der Gefolgschaft selbst geschaffen haben, Rechte auch für sich herleiten. Die inneren Beziehungen der Vorstandsmitglieder zur Gesellschaft hat allein der Aufsichtsrat zu regeln; dieser kann auch nur an einen Brauch gebunden werden, der unmittelbar von ihm selbst ausgeht. Im übrigen hängen die Voraussetzungen, unter denen Vorstandsmitgliedern Ruhegehälter gewährt werden, auch weit mehr vom Einzelfall ab als bei den Gefolgschaftsmitgliedern: von der Höhe der vereinbarten Gehalts- und sonstigen Bezüge, von den Umständen, unter denen sie das Amt übernehmen, vom Umfang ihrer Tätigkeit, von ihrer Bedürftigkeit und dergleichen. Die Vorstandsmitglieder sind auch kraft ihrer sozialen Stellung in ganz anderem Maß als bloße Gefolgschaftsmitglieder in der Lage, die Bedingungen ihrer Anstellung im voraus vertraglich zu regeln und erwartete Ruhegehaltsansprüche für sich sicherzustellen. Aus allen diesen Gründen lassen sich aus einem Brauche, der sich gegenüber den im Betrieb angestellten Gefolgschaftsmitgliedern herausgebildet hat, keine Folgerungen für entsprechende Ruhegehaltsansprüche der Vorstandsmitglieder ziehen. Daß aber ein entsprechender Brauch auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Beklagten bestehe, hat der Kläger in keiner Weise dargetan; denn er hat insoweit nur einen, obendrein viele Jahre zurückliegenden Fall (B.) anzuführen vermocht, für den es auch an jeder Darlegung der näheren Umstände fehlt. Überhaupt wird es in der Regel besonderen Schwierigkeiten begegnen, bei einer Aktiengesellschaft, vor allem einer

solchen mit einem nur geringen Bestand an Vorstandsmitgliedern, einen solchen Brauch festzustellen, zumal da es durchaus üblich ist, die Ruhegehaltsfrage gegenüber Vorstandsmitgliedern im Anstellungsvertrage zweifelsfrei zu regeln.

Da im vorliegenden Fall im Anstellungsvertrage des Klägers unstreitig kein Ruhegehalt vorgesehen ist, ist hiermit bereits dem Klageanspruch die Grundlage entzogen, auf die er in erster Reihe gestützt ist. Wer der Kläger hat auch nichts dargetan, woraus sich unter sonstiger Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) ein Ruhegehaltsanspruch für ihn herleiten ließe. Insbesondere kann es hierfür nicht darauf ankommen, ob ihm im Jahre 1938 der damalige Aufsichtsratsvorsitzende R. ein Ruhegehalt in Aussicht gestellt hat, in welcher Weise und in welchem Umfange der Kläger im Betriebe der Beklagten tätig gewesen ist und ob er sich um sie besondere Verdienste erworben hat; jedenfalls reicht das alles nicht aus, um den Anspruch zu begründen. Zur Eingehung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Kläger war R. als Aufsichtsratsvorsitzender nicht befugt, mag er auch die Mehrheit der Aktien der Beklagten besessen haben. Daß er sich hierbei auf einen Beschluß des Aufsichtsrats gestützt habe, hat der Kläger nicht behauptet; das Berufungsgericht hatte entgegen der Annahme der Revision auch keine Veranlassung, ihn hiernach zu fragen. Unter den angegebenen Umständen konnte der Kläger nicht darüber im Zweifel sein, daß er aus der (angeblichen) Zusage R.s keinen Anspruch herleiten könne. Damit entfällt ohne weiteres auch der von der Revision geltend gemachte Gesichtspunkt des Verschuldens beim Vertragschluß, abgesehen davon, daß hierauf der Klageanspruch bisher nicht gestützt war.